

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen  
in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-H)**

vom 10. Oktober 2014

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport  
und

- einerseits -

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
  - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
  - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
  - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## **§ 1** **Änderung des TVÜ-H**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 20. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile § 29 wird das Wort „(unbesetzt)“ durch die Wörter „Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014“ ersetzt.
  - b) In dem Abschnitt Anlagen werden nach der Anlage 5 KR-Anwendungstabelle die Zeilen  
„- Teil A Gültig für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010“  
und  
„- Teil B Gültig ab 1. März 2010“  
gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vergütungsgruppe I BAT“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 15 Ü“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1 Satz 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT“ durch die Wörter „Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-H“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2 Satz 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „19 Absatz 1“ die Angabe „, § 29“ eingefügt.
3. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-H“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.
  - b) Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „deren Eingruppierung sich“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2014“ sowie nach dem Wort „richtet,“ die Wörter „und die zum 1. Juli 2014 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet werden,“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkraft, die“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2014“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und ab 1. Juli 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-H“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c wird jeweils das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.
  - c) Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2a und 3 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-H nicht zu.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5:**

*Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29 Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.“*

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2009 hinaus“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2014“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und nach dem Wort „Diese“ werden die Wörter „über den 30. Juni 2014 hinaus fortgeltenden“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „wird diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2014 wird diese“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ werden gestrichen und die Wörter „erfüllt sind“ werden durch die Wörter „erfüllt wären“ ersetzt.

bb) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Teilsatz angefügt:

„die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-H.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 30. Juni 2014 fort.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „Eingruppierung“ werden die Wörter „auch über den 30. Juni 2014 hinaus“ eingefügt.

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe im bisherigen Satz 3 „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2014“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten Satz 1 und 2 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort.“
- dd) In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Satz-  
 zahl „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 9 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-H“ werden durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 30. Juni 2014 hinaus fort“.
9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.  
<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen

ab 1. Juli 2014

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6   |
|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 1.823,96 | 2.018,96 | 2.093,53 | 2.185,31 | 2.248,41 | 2.300,02“ |

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juli 2014

|             | Stufe 2  | Stufe 3                  | Stufe 4a                 | Stufe 4b                  | Stufe 5                   |
|-------------|----------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
|             |          | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  |
| E 13 Ü      | 3.745,43 | 3.946,18                 | 4.296,05                 | 4.651,66                  | 5.196,56“                 |

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juli 2014

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5   |
|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 5.093,32 | 5.655,40 | 6.188,83 | 6.538,71 | 6.624,75“ |

10. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Lehrkräfte, die“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2014“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und/oder ab 1. Juli 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-H“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „A 13“ das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu § 20 erhält folgende Fassung:

**„Protokollerklärung zu § 20:**

*Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:*

*ab 1. April 2014 in*

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 19,20 Euro
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 21,60 Euro.“

11. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014**

- (1) <sup>1</sup>Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2014 die §§ 12, 13 TV-H sowie die Entgeltordnung zum TV-H. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-H von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-H bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht, und
  - die am 1. Juli 2014 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Juli 2014 in die Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-H in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-H nicht mehr vereinbart sind.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:**

<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2014, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Oktober 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.
12. In Nr. 6 der Anlage 1 Teil B werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-H“ ersetzt.
13. Im Satzesatz der Anlage 1 Teil C werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Neuregelung“ ersetzt.
14. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Anlage 5 ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2014

gez. Unterschriften

**Die Niederschriftserklärungen zum TVÜ-H in der Fassung vom 1. September 2009 werden wie folgt geändert:**

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 8 werden folgende Niederschriftserklärungen eingefügt:

**„8a. Zu § 29:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

**8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.“

## **Niederschriftserklärungen zum TVÜ-H in der Fassung vom 10. Oktober 2014:**

### **1. Zu § 2 Absatz 1:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-H und der TVÜ-H das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

### **2. Zu § 2 Absatz 4:**

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-H Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

### **3. Zu § 8 Absatz 2:**

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

### **4. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:**

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

### **5. Zu § 10:**

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

### **6. Zu § 12:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-H prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2011 zu berücksichtigen.

### **7. Zu § 17 Absatz 8:**

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

### **8. Zu § 20 Absatz 2:**

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

### **8a. Zu § 29:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

### **8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

### **9. Zu § 30 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-H sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2010. <sup>2</sup>Sie bitten die personalverwaltenden und bezügezahlenden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

### **10. Zu § 34 Satz 3 und § 35 Satz 2:**

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1 des § 41 TV-H) ist zu beachten.

KR-Anwendungstabelle

| Werte aus<br>Entgeltgruppe<br>allg. Tabelle | Entgelt-<br>gruppe KR | Zuordnungen Vergütungs-<br>gruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt |         | Entwicklungsstufen |                        |                        |         |
|---------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|--------------|---------|--------------------|------------------------|------------------------|---------|
|                                             |                       |                                                     | Stufe 1      | Stufe 2 | Stufe 3            | Stufe 4                | Stufe 5                | Stufe 6 |
| EG 12                                       | 12a                   | XII mit Aufstieg nach XIII                          | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 3 J. St. 4 | -       |
| EG 11                                       | 11b                   | XI mit Aufstieg nach XII                            | -            | -       | -                  | ...                    | ...                    | -       |
| EG 11                                       | 11a                   | X mit Aufstieg nach XI                              | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
| EG 10                                       | 10a                   | IX mit Aufstieg nach X                              | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 3 J. St. 4 | -       |
| EG 9, EG 9b                                 | 9d                    | VIII mit Aufstieg nach IX                           | -            | -       | ...                | ...<br>nach 4 J. St. 3 | ...<br>nach 2 J. St. 4 | -       |
|                                             | 9c                    | VII mit Aufstieg nach VIII                          | -            | -       | ...                | ...<br>nach 5 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
|                                             | 9b                    | VI mit Aufstieg nach VII                            | -            | -       | ...                | ...                    | ...                    | -       |
|                                             |                       | VII ohne Aufstieg                                   |              |         |                    | nach 5 J. St. 3        | nach 5 J. St. 4        |         |
|                                             | 9a                    | VI ohne Aufstieg                                    | -            | -       | ...                | ...<br>nach 5 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
| EG 7, EG 8,<br>EG 9b                        | 8a                    | Va mit Aufstieg nach VI                             | -            | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | V mit Aufstieg nach Va und VI                       | -            |         |                    |                        |                        |         |
|                                             |                       | V mit Aufstieg nach VI                              | ...          |         |                    |                        |                        |         |
| EG 7, EG 8                                  | 7a                    | V mit Aufstieg nach Va                              | -            | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | IV mit Aufstieg nach V und Va                       | ...          |         |                    |                        |                        | -       |
|                                             |                       | IV mit Aufstieg nach V                              |              |         |                    |                        |                        |         |
| EG 4, EG 6                                  | 4a                    | II mit Aufstieg nach III und IV                     | ...          | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | III mit Aufstieg nach IV                            |              |         |                    |                        |                        |         |
| EG 3, EG 4                                  | 3a                    | I mit Aufstieg nach II                              | ...          | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |

Anmerkung: Die aktuellen Tabellenentgelte für Pflegekräfte sind ab 1. Juli 2014 in Anlage C zum TV-H geregelt.